

Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.: 046-2015
Vorstossart: Motion
Richtlinienmotion:
Geschäftsnummer: 2015.RRGR.103

Eingereicht am: 22.01.2015

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: Müller (Bern, FDP) (Sprecher/in)

Weitere Unterschriften: 0

Dringlichkeit verlangt: Nein
Dringlichkeit gewährt:

RRB-Nr.: 513/2015 vom 29. April 2015
Direktion: Finanzdirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat: **Annahme als Postulat**



Benachteiligung arbeitender Mütter mildern

Der Regierungsrat wird beauftragt, die nötigen Massnahmen zu treffen, damit der Steuerabzug für die Kinderbetreuungskosten bei den Kantons- und Gemeindesteuern deutlich erhöht und somit die Benachteiligung arbeitender Mütter gemildert wird.

Begründung:

Frauen stehen vor grossen Hürden, um Arbeit und Familie unter einen Hut zu bringen. Die Zahl der Krippenplätze ist zwar gestiegen, dennoch ist die Situation für viele Paare unbefriedigend. Denn arbeiten lohnt sich aufgrund der Steuerprogression und der einkommensabhängigen Krippentarife finanziell oftmals gar nicht. Studien zeigen klar, dass der gesamte Lohn (oder mehr) der Zweitverdienerin dadurch oft verloren geht. Der ökonomische Anreiz, eine Arbeit aufzunehmen, entfällt. Das Steuersystem benachteiligt arbeitende Mütter.

Es ist sinnvoll, dass sich Frauen mit Kindern aktiv am Erwerbsleben beteiligen – auch, um den Anschluss nicht zu verlieren.

Zudem: Will unser Land künftig weniger auf ausländische Arbeitskräfte setzen, müssen wir uns vermehrt auf das brachliegende inländische Potenzial fokussieren, insbesondere auf Frauen.

Eine dringende Anpassung der Einkommensteuer in der gebotenen Richtung scheint im Moment politisch schwierig. Zumindest eine Anpassung der steuerlich abzugsfähigen Kinderbetreuungskosten (natürlich nach effektivem Aufwand) ist jedoch angezeigt: Im Kanton Bern sind nur 3100 Franken abzugsfähig. Ausser im Kanton Wallis (3000.--) liegen alle anderen Kantone höher, zum Teil deutlich. Bei der direkten Bundessteuer gilt ein Wert von 10 100 Franken, den andere Kantone übernommen haben. Was darüber liegt, ist ohnehin nicht abzugsfähig. Der Kanton Bern soll ebenfalls einen deutlich höheren Abzug gewähren und so die staatlichen Fehlanreize, die leider in Richtung «weniger arbeiten» zeigen, mindern und die Benachteiligung arbeitender Mütter mildern.

Antwort des Regierungsrates

Der Regierungsrat hat Verständnis für das Anliegen und unterstützt die Bestrebungen für eine Erhöhung des Abzugs für Kinderdrittbetreuungskosten. Es ist zutreffend, dass der Kanton Bern bei diesem Abzug im interkantonalen Verhältnis das Schlusslicht darstellt. Eine Erhöhung der Obergrenze des Abzugs auf CHF 7'000 würde den Kanton Bern etwa ins Mittelfeld führen.

Wie Studien zeigen, lohnt sich die Erwerbstätigkeit beider Elternteile aufgrund der Betreuungskosten und Steuern finanziell nicht immer, wenn sie verheiratet sind, mehr als ein Kind im Vorschulalter und ein mittleres oder höheres Einkommen haben. Oft wird das Zusatzeinkommen bereits bei einem Gesamtpensum von 140 Prozent durch die mit einer Erhöhung des Pensums verbundenen Betreuungskosten und Steuern neutralisiert. Durch den tiefen Kinderdrittbetreuungsabzug schafft das Steuersystem Anreize, dass Mütter in kleinen Teilzeitpensen tätig sind oder ganz aus dem Berufsleben aussteigen. Ihre Erwerbsquote ist zwar mit über 70 Prozent verhältnismässig hoch, doch dominieren dabei Pensen unter 50 Prozent¹, während eine qualifizierte Tätigkeit in der Regel ein Pensum von mindestens 60 Prozent verlangt. Der Regierungsrat hat sich in der Wirtschaftsstrategie 2025² in der Handlungssachse „Anreize richtig setzen“ unter anderem das Ziel gesetzt, dass die Wirtschaft Arbeitsplätze zur Verfügung stellt, die die Vereinbarkeit von Familie und Beruf ermöglichen und der Kanton die dazu erforderlichen Rahmenbedingungen schafft. Der Abbau der geschilderten negativen Erwerbsanreize entspricht dieser Zielrichtung.

Ein höherer Abzug könnte also – zumindest theoretisch – zu höheren steuerbaren Einkünften führen, was auch aus finanzpolitischer Sicht wünschenswert wäre. Der Vollständigkeit halber ist festzuhalten, dass die kinderbezogenen Abzüge im Kanton Bern insgesamt bis zu CHF 19'700 pro Kind betragen, was auch im interkantonalen Vergleich relativ hoch ist. Allerdings ist der Abzug für Kinderbetreuungskosten, im Gegensatz zu den Kinderabzügen, keine Massnahme zur allgemeinen Familienförderung, sondern berücksichtigt tatsächlich entstehende Kosten aufgrund der Erwerbstätigkeit und soll die horizontale Steuergerechtigkeit gewährleisten.

¹ Vgl. den Bericht zur Umsetzung des Familienkonzepts des Kantons Bern vom April 2014, S. 31:

http://www.gef.be.ch/gef/de/index/familie/familie/politik/Familienkonzept.assetref/dam/documents/GEF/SOA/de/Familie/Familienpolitik/GEF_Bericht_Umsetzung_Familienkonzept_2014_d.pdf

² <http://www.vol.be.ch/vol/de/index/wirtschaft/wirtschaftspolitik/beco-wirtschaftspolitik->

ws.assetref/dam/documents/VOL/BECO/de/Wirtschaft/Wirtschaftspolitik/Wirtschaftsstrategie/beco-wirtschaft-ws-2025-bericht_DE.pdf

Ob und in welchem Umfang eine Erhöhung des Abzugs für Kinderdrittbetreuungskosten angezeigt ist, wird Gegenstand der Steuerstrategie des Kantons Bern sein, die im Auftrag des Grossen Rats erarbeitet wird (vgl. Art. 3 des Steuergesetzes vom 21. Mai 2000, StG, BSG 661.11). Im Rahmen der Steuerstrategie legt der Regierungsrat die Ziele der kantonalen Steuerpolitik fest und zeigt auf, wie und in welchem Zeitraum sie verwirklicht werden sollen. Die Steuerstrategie befasst sich sowohl mit den Tarifen und Abzügen der natürlichen Personen als auch mit der Besteuerung der juristischen Personen. Es ist angezeigt, die Steuerordnung als Ganzes zu untersuchen und Massnahmen dort vorzusehen, wo der Handlungsbedarf am Grössten ist. Der Regierungsrat wird den Bericht zur Steuerstrategie voraussichtlich in der zweiten Hälfte des laufenden Jahres in ein Vernehmlassungsverfahren geben.

Der Regierungsrat beantragt deshalb **Annahme als Postulat**.

An den Grossen Rat